

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Entschädigungssatzung) vom 04.02.2004

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 Nr. 2 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBL. I S. 194), der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBL. I S. 172, 174), sowie der §§ 4 Abs. 3 Buchstabe b) und 13 der Verbandssatzung des WAZ – Seelow vom 29.06.2000 in der gültigen Fassung hat die Mitgliederversammlung am 04. Februar 2004 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow.

§ 2 Grundsätze

Den in § 1 Aufgeführten wird zur Abdeckung ihres mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld und eine Erstattung für den Verdienstaufschlag gewährt. Daneben können eine Entschädigung für die Betreuung von Kindern und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt werden.

§ 3 Sitzungsgeld

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend § 3 Abs. 1.
3. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld entsprechend § 3 Abs. 1.
4. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung wird für jede Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

§ 4 Arbeitsverdienstaufschlag

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben neben dem Sitzungsgeld Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
2. Der Verdienstaufschlag ist auf 8 Arbeitsstunden im Monat begrenzt und der Höchstbetrag wird für Arbeitnehmer auf 25 € pro Stunde sowie für selbständige und freiberufliche Tätige auf 50 € pro Stunde festgelegt.

3. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
4. Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

Entschädigung zur Betreuung von Kindern

1. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
2. Der Höchstsatz für die Kinderbetreuung beträgt 13 € je Stunde.

§ 6

Reisekostenvergütung

1. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Versammlung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.
2. Die Kosten für Fahrten zu den Sitzungen der Versammlung oder des Vorstandes werden erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.
3. Die Erstattung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Kosten werden dem Anspruchsberechtigten auf Antrag und gegen entsprechendem Nachweis erstattet.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

1. Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Die Auszahlung der Sitzungsgelder gemäß § 3, der Entschädigung zur Betreuung von Kindern gemäß § 5 und der Reisekostenvergütung gemäß § 6 sowie die Erstattung des Verdienstaussfalls gemäß § 4 erfolgen jeweils für das abgelaufene Quartal bis zum 20. des auf dem Quartal folgenden Monats.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Versammlung (Entschädigungssatzung) vom 03.07.2002 (veröffentlicht in der MOZ Regionalausgabe Oderland – Echo, vom 18.07.2002) außer Kraft.

Seelow, den 04.02.2004

Verbandsvorsteher



Vorsitzender der Versammlung